

Privatrechtliche Entgeltordnung der Stadt Leipzig für das Stadtgeschichtliche Museum

Beschluss Nr. DS-00587/14 der Ratsversammlung vom 24.02.2016
(veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 5 vom 12.03.2016)

Die Stadt Leipzig erlässt für die Benutzung der Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 2 Nr. 20 § 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Entgeltordnung:

§ 1 Entgeltspflicht

(1) Die Nutzung der nachfolgenden Leistungen des Stadtgeschichtlichen Museums sind entgeltpflichtig:

- Dauerausstellungen
- Sonderausstellungen
- Führungen
- Veranstaltungen
- Projekte
- Sammlungen
- Sonstige Leistungen nach Anhang 2 zu dieser Entgeltordnung

(2) Zu den Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Sportmuseum) gehören:

- Sammlung Alltagskultur / Volkskunde
- Sammlung Kunst / Kunsthandwerk
- Sammlung Stadt- und Landesgeschichte
- Sammlung Musik- und Theatergeschichte
- Sammlung Numismatik
- Sammlung Militaria
- Fotothek
- Sammlung Vor- und Frühgeschichte / Archäologie
- Sammlung wissenschaftliche Fachbibliothek / Lesesaal
- Sammlung Sportgeschichte

§ 2 Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Benutzungsentgeltes sind alle Personen, die Leistungen des Stadtgeschichtlichen Museums in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbemessung

Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und nach den durchschnittlich verursachten Kosten der Benutzung.

§ 4 Höhe der Entgelte

(1) Eintrittspreise (ANHANG 1)

(2) Entgelte für die Benutzung der wissenschaftlichen Fachbibliothek, der Fotothek und der weiteren Sammlungen (ANHANG 2)

§ 5 Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Ermäßigung des Eintrittspreises nach ANHANG 1 kann in Anspruch genommen werden:

1. auf der Grundlage gesamtstädtischer Regelungen für Inhaber des Leipzig-Passes und für EhrenamtsPass - Inhaber der Freiwilligen-Agentur Leipzig e.V. in Höhe von 50 % des Preises für Vollzahler:

Dauerausstellung: Altes Rathaus 3,00 €

Schillerhaus 1,50 €

Sonderausstellung: Haus Böttchergäßchen 2,00 €

Kombikarte für Dauer- und Sonderausstellungen:
Altes Rathaus/ Schillerhaus / Haus Böttchergäßchen 6,00 €

Jahreskombikarte für Dauer- und Wechselausstellungen:
Altes Rathaus/ Schillerhaus / Haus Böttchergäßchen 25,00 €

Jahreskombikarte für das Stadtgeschichtliche Museum,
das Museum der bildenden Künste und das GRASSI Museum
für Angewandte Kunst 40,00 €

- 2a. von Schülern und Auszubildenden ab vollendetem 19. Lebensjahr, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden und Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB (IX) mit einem Behinderungsgrad ab 50 % gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises auf halbe Euro gerundete 30 % des Preises für Vollzahler:

Dauerausstellung: Altes Rathaus 4,00 €

Schillerhaus 2,00 €

Sonderausstellung: Haus Böttchergäßchen 3,00 €

Kombikarte für Dauer- und Sonderausstellungen:
Altes Rathaus/ Schillerhaus / Haus Böttchergäßchen 8,50 €

Jahreskombikarte für Dauer- und Wechselausstellungen:
Altes Rathaus/ Schillerhaus / Haus Böttchergäßchen 35,00 €

Jahreskombikarte für das Stadtgeschichtliche Museum,
das Museum der bildenden Künste und das GRASSI Museum
für Angewandte Kunst 56,00 €

2b. von entgeltpflichtigen Begleitpersonen für minderjährige Besucher des Kindermuseums im Haus Böttchergäßchen in Höhe von 30 % des Preises für Vollzahler 3,00 €

3. für Abendkarten letzte Öffnungsstunde vor Schließung des Museums zahlt jeder Besucher 50 % des Preises für Vollzahler:

Dauerausstellung: Altes Rathaus 3,00 €

Dauerausstellung Schillerhaus 1,50 €

Sonderausstellung: Haus Böttchergäßchen 2,00 €

Werden Eintrittskarten durch Kooperationspartner oder touristische Dienstleister im Kontingent ab 10 Karten erworben, reduziert sich der Eintrittspreis je Karte um 10 - 15 % je nach Gruppengröße und zur Abrundung der Beträge (siehe Anhang 1 zur Anlage 1 Punkt A. – B.).

(2) Kein Entgelt nach ANHANG 1 ist zu entrichten:

1. von Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn der Ausweis den Nachweis über die Notwendigkeit einer Begleitperson enthält.

2. von Schülergruppen einschließlich deren Begleitpersonen, Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, ausgenommen der unter Punkt D (sonstige Veranstaltungen) und unter Punkt E (sonstige Entgelte, Ausleihe Audioguide) festgelegten Preise.

3. für Schülergruppen einschließlich deren Begleitpersonen, deren Teilnehmer das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden (Gymnasium, Berufsschule, Studium), ausgenommen der unter Punkt D (sonstige Veranstaltungen) und unter Punkt E (sonstige Entgelte, Ausleihe Audioguide) festgelegten Preise.

4. von Mitgliedern der Fördervereine des Stadtgeschichtlichen Museums. von Mitgliedern mit ICOM-Ausweis (Internationaler Museumsbund). von Mitgliedern mit DMB- Ausweis (Deutscher Museumsbund).

5. am ersten Mittwoch eines jeden Monats sowie einmal im Jahr am Tag der offenen Tür

6. für eine am ersten Mittwoch in jedem Monat jeweils 17.00 Uhr angebotene Führung durch das Stadtgeschichtliche Museum.

(3) Ermäßigungen des Entgelts für die Benutzung der Sammlungen nach ANHANG 2 kann nach folgender Maßgabe in Anspruch genommen werden:

1. für Veröffentlichungen von Sammlungsobjekten in Höhe von 50 % des Grundentgeltes (siehe Anhang 2, Anlage 1, Punkt 3 a – c).

- für nachweisbar wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke (Der Nachweis ist durch schriftlichen Auftrag, bei gemeinnützigen Zwecken auch durch eine widerrufliche und befristete vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, zu belegen.).
- für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in einer Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

(4) Kein Entgelt ist zu entrichten (nach ANHANG 2) für die Benutzung des Lesesaals der Bibliothek inklusive der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten

(5) Ermäßigungen können nicht kumulativ beansprucht werden. Maßgeblich ist die im Einzelfall höhere Ermäßigung.

§ 6 In-Kraft-Treten / Geltungsdauer

Die Entgeltordnung tritt zum 01.03.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019 bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung auf Beschluss des Stadtrates.

ANHANG 1 zur ANLAGE 1

Eintrittspreise für das Stadtgeschichtliche Museum (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Schillerhaus, Museum zum Arabischen Coffe Baum)**Entgelte für Ausstellungen und Veranstaltungen
Eintrittspreise****A. Dauerausstellungen****Altes Rathaus, Schillerhaus, Museum zum Arabischen Coffee Baum**

(in €)

Altes Rathaus

Einzelkarte Vollzahler	6,00
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 30 %	4,00
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 50 %	3,00
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene/ pro Person)	5,00
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00

Schillerhaus

Einzelkarte Vollzahler	3,00
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 30 %	2,00
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 50 %	1,50
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene/ pro Person)	2,50
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00

Museum zum Arabischen Coffe Baum

Einzelkarte Vollzahler	frei
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 30 %	frei
Einzelkarte ermäßigt nach § 5, 50 %	frei
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00

B. SonderausstellungenHaus Böttchergäßchen

(in €)

Einzelkarte* Vollzahler	4,00
Einzelkarte* ermäßigt nach § 5, 30 %	3,00
Einzelkarte* ermäßigt nach § 5, 50 %	2,00
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Gruppen ab 10 Personen * (Erwachsene/ pro Person)	3,00
Zuschlag für Führung von Besuchergruppen (Erwachsene)	60,00

* Zuschlag für Sonderausstellungen in Abhängigkeit von Größe, Umfang und Aufwand bis maximal / pro Person 6,00

**C. Kombikarten für Dauer- und Sonderausstellungen
Altes Rathaus, Schillerhaus, Haus Böttchergäßchen**

Kombikarte Vollzahler	12,00
Kombikarte ermäßigt nach § 5, 30 %	8,50
Kombikarte ermäßigt nach § 5, 50 %	6,00
Jahreskombikarte (12 Monate)	50,00
Jahreskombikarte ermäßigt nach § 5, 30 %	35,00
Jahreskombikarte ermäßigt nach § 5, 50 %	25,00

**Kombikarte für den Besuch des Stadtgeschichtlichen Museums,
des Museums der bildenden Künste und des GRASSI Museum für
Angewandte Kunst**

Jahreskombikarte (12 Monate)	80,00
Jahreskombikarte ermäßigt nach § 5, 30 %	56,00
Jahreskombikarte ermäßigt nach § 5, 50 %	40,00

Die Jahreskombikarte gilt nicht für den Besuch der Einrichtungen der Stiftung
Völkerschlachtdenkmal.

D. Sonstige Veranstaltungen

Einzelkarte für Kurzführungen bis max. 15 Minuten	1,00
Schülergruppen mit pädagogischer Betreuung (je Schüler)	1,00
Kindergeburtstage bis 10 Kinder	60,00

Materialkosten für gestalterische Arbeiten
(zusätzlich zum Eintritt pro Person je nach Kosten und Aufwand bis maximal)
5,00

Ferienveranstaltungen

Schüler ohne Ferienpass	2,00
Schüler mit Ferienpass	1,00

Für Sonderveranstaltungen werden Eintrittspreise je nach Kosten und Aufwand bis
maximal 60,00 € erhoben.

(in €)

E. Sonstige Entgelte

Ausleihe Audioguide-Gerät	1,00
---------------------------	------

Abendkarte

(letzte Öffnungsstunde vor Schließung des Museums, ermäßigt nach § 5 (1) Pkt.3)

Altes Rathaus	3,00
Schillerhaus	1,50
Haus Böttchergäßchen	2,00

Die Festlegung der Entgelte für das Völkerschlachtdenkmal und das Forum 1813
erfolgt in Zuständigkeit der Stiftung Völkerschlachtdenkmal.

ANHANG 2 zur ANLAGE 1

Entgelte für die Nutzung der der Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums (Altes Rathaus, Haus Böttchergäßchen, Sportmuseum)

(Alle Entgelte sind als Nettoentgelte zu verstehen. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.)

(in €)

1. Lesesaal/Bibliothek Neubau Böttchergäßchen

Für die Benutzung des Lesesaals der Bibliothek inklusive der dort vorhandenen Recherchemöglichkeiten wird kein Entgelt erhoben.

Für Anfragen, die Nachforschungen in den Sammlungs- und Bibliotheksbeständen durch Mitarbeiter/innen des Museums erforderlich machen, wird ein Entgelt entsprechend Pkt. 2 – Wissenschaftliche Dienste/Beantworten von Anfragen erhoben.

2. Wissenschaftliche Dienste /Beantworten von Anfragen

je angefangene 30 min Arbeitsaufwand	10,00
--------------------------------------	-------

3. Veröffentlichungsentgelt für Sammlungsobjekte

a) Grundpreis Printmedien je Objekt	40,00
b) Grundpreis in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen je Objekt	40,00
c) Grundpreis im Internet u.a digitalen Medien je Objekt	40,00

Die Rechte sind an die jeweilige Einzelproduktion gebunden und gelten pro Abbildung, Filmeinstellung bzw. Einzelproduktion. Eine Weiterverwertung des Filmmaterials in anderen Produktionen, eine Speicherung des Archiv- und Sammlungsgutes auf elektronische Bildträger und die Überlassung aufgezeichneter Bildinformationen an Dritte ist nicht gestattet. Das Stadtgeschichtliche Museum ist bei allen Veröffentlichungen als Quelle des Originals auszuweisen

4. Anfertigung von Reproduktionen (in €)

a) Reproduktion bis Format A4	1,00
b) Scannen einer Vorlage (pro Seite) bis Format A 3	
bis 300 dpi mit Bildbearbeitung	15,00
bis 600 dpi mit Bildbearbeitung	20,00
c) Versenden von hochauflösenden Daten	10,00
d) Ausdruck aus der Objektdatenbank	
pro Ausdruck Format A 4 (s/w)	1,00

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen. Müssen Objekte neu reproduziert werden, erfolgt das durch Dienstleister. Die Kosten dafür sind zwischen Auftraggeber und Dienstleister zu vereinbaren. Dem

Stadtgeschichtlichen Museum ist von jeder Aufnahme ein Duplikat kostenfrei zu überlassen.

5. Anfertigung von Fotografien, bzw. Video-, Filmerlaubnis

Die Anfertigung von Fotografien und Filmaufnahmen von Museumsgegenständen und Räumen des Museums bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Stadtgeschichtliche Museum in Form einer Genehmigung durch den Direktor oder einer von ihm beauftragten Person.

Die Ausstellung der Genehmigung ist entgeltfrei.

	(in €)
Für Foto- und Filmaufnahmen (gewerblich) werden berechnet:	
Berechnungstakt pro 60 min	100,00

6. Sonstige Entgelte

Bei allen Aufträgen, die versandt werden, werden Verpackungs- und Portokosten zuzüglich 20 % Gemeinkosten berechnet.

Alle sonstigen Kosten, die mit einem Auftrag verbunden sind (z.B. Reisekosten, spezielle Materialien, Kosten Dritter), werden in Höhe der Einzelkosten zuzüglich 20 % Gemeinkostenzuschlag in Rechnung gestellt.

Rechnungsumschreibungen werden mit 15,00 € berechnet.